

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1 „suissetec Stadt Bern, Gebäudetechnikverband“, nachstehend Verband, ist ein Verein mit Sitz in Bern gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

1 Der Verband ist eine Unterorganisation von suissetec Kanton Bern, Gebäudetechnikverband. Er steht im Dienste derjenigen Unternehmungen in der Agglomeration von Bern, welche Leistungen des Ausbaugewerbes mit Schwergewicht in der Gebäudetechnik anbieten.

2 Der Verband will

- die kollektiven Interessen der selbständigen Unternehmungen im Haustechnikgewerbe gegenüber Behörden, Branchenpartnern und der Öffentlichkeit wahren;
- seinen Mitgliedern kollektive und individuelle Dienstleistungen anbieten;
- den Berufsnachwuchs sichern;
- die Aus- und Weiterbildung fördern.

3 Der Verband berücksichtigt bei seinen politischen Arbeiten und bei der Gestaltung seiner Dienstleistungen - unter Wahrung des Gesamtinteresses der Mitglieder - die speziellen Anliegen und Interessen der im Verband vertretenen Branchen, Berufsgattungen und Unternehmungsstrukturen.

4 Der Verband setzt sich für die Pflege und Förderung des guten Einvernehmens und der Kollegialität zwischen den Verbandsangehörigen ein.

5 Der Verband gehört mit der Gesamtheit seiner Mitglieder dem KMU Stadt Bern – Gewerbeverband an.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Kategorien

Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Ehrenmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

1 Als Aktivmitglieder können dem Verband alle Unternehmungen unabhängig ihrer Rechtsform beitreten, welche im Verbandsgebiet Dienstleistungen gemäss Art. 2 der Statuten anbieten.

2 Neben dem Kriterium der Branchenzugehörigkeit können von der Mitgliederversammlung zusätzliche berufs- und qualitätsbezogene Kriterien aufgestellt werden.

Art. 5 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können dem Verband ehemalige Inhaber, verantwortliche Leiter der Aktivmitglieder oder Fachlehrer angehören, sofern sie weder eine eigene Unternehmung führen noch an einer solchen massgebend beteiligt sind.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, welche hervorragende Leistungen für den Verband erbracht haben.

III. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 7 Verfahren

- 1 Wer dem Verband beitreten will, hat dem Sekretariat ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- 2 Über alle Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme eines Aktivmitgliedes verweigert, so kann der Abgewiesene an die nächstfolgende Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig über das Gesuch.

Art. 8 Allgemein

- 1 Sämtliche Mitgliederkategorien verpflichten sich, die Statuten des Verbandes, ebenso die Reglemente, Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der zuständigen Organe einzuhalten und zu befolgen.
- 2 Die Mitglieder, unabhängig ihrer Mitgliedsart, sind verpflichtet, dem Sekretariat und/oder den zuständigen Organen des Verbandes alle für die Wahrung der Verbandsinteressen nötigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 9 Erlöschen und Kündigung

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt bei Aktivmitgliedern mit der Auflösung der Firma, der Aufgabe der die Mitgliedschaft begründenden Branchenaktivitäten oder dem Verlust anderer Beitrittsvoraussetzungen sowie durch Kündigung bzw. Ausschluss.
- 2 Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes an das Sekretariat des Verbandes erklärt werden.

Art. 10 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es statutarische Verpflichtungen, insbesondere die Entrichtung der Mitgliederbeiträge, Reglemente oder Weisungen der Organe des Verbandes nicht einhält oder sonst gegen die Verbandsinteressen in schwer wiegender Weise verstößt.
- 2 Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen, gegen einen solchen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 11 Rechtliches Gehör

Jedem Mitglied steht das Recht zu, vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss vom zuständigen Verbandsorgan angehört zu werden.

Art. 12 Folgen des Ausschlusses und/oder des Ausscheidens

- 1 Ausgeschiedene und/oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder andere Vorteile, welche in der Mitgliedschaft inbegriffen waren.
- 2 Ausgeschiedene und/oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten weiterhin haftbar.

IV. Verbandsorgane: Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Sekretariat
- die Revisoren

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 14 Bedeutung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 2 Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund eines Antrages von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.

Art. 15 Einberufung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden und Beilage der notwendigen Unterlagen.

Art. 16 Anträge

- 1 Anträge an die Mitgliederversammlung können von Aktivmitgliedern gestellt werden und müssen zwei Wochen vor deren Datum, schriftlich mit Begründung, an den Vorstand eingereicht werden.
- 2 Über Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden. Die Diskussion darüber ist möglich.
- 3 Ein nicht traktandiertes Geschäft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an den Vorstand überwiesen werden. Dieser erstattet einer nächsten Mitgliederversammlung Bericht oder stellt einen entsprechenden Antrag.

Art. 17 Zuständigkeiten

- 1 In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
 - a) Erlass und Änderung der Statuten
 - b) Erlass/Genehmigung eines Leitbildes
 - c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl der Revisoren
 - e) Festsetzung der Beiträge Mitglieder und der Eintrittsgebühr
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Abnahme der Jahresrechnungen und Bilanzen
 - h) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 - i) Beschluss über Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes über Nichtaufnahmen und Ausschlüsse
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.
- 2 Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen schriftliche Stimmabgabe beschliessen.
- 4 Beschlüsse über Sachgeschäfte und Wahlen werden, soweit das Gesetz und/oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5 Zu ihrer Gültigkeit bedürfen einer Zweidrittelmehrheit Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Verbandes.
- 6 Den Stichentscheid bei Stimmgleichheit im Falle von Sachgeschäften hat der Präsident. Bei Wahlen entscheidet das Los.

B. Der Vorstand**Art. 19 Wahl und Zusammensetzung**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 2 Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich der verschiedenen Branchen und Firmenstrukturen zu achten.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Vorstand ist leitendes Organ des Verbandes.
- 2 Der Vorstand behandelt und entscheidet sämtliche Angelegenheiten des Verbandes, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung einschliesslich der Antragstellung zu den einzelnen Traktanden
 - b) Sicherstellung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften
 - d) Anordnung von Massnahmen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, jedoch aufgrund der Dringlichkeit keinen Aufschub ertragen. Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber entsprechend zu orientieren.
 - e) Anträge auf Ausschluss von Aktivmitgliedern
 - f) Unterstützung einer aktiven Mitgliederwerbung

Art. 21 Einberufung

- 1 Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident veranlasst die Einladung. Die Einberufung muss zudem erfolgen, wenn es zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangen.
- 2 Die Einladung ist an keine Form gebunden, soll aber in der Regel spätestens 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte erfolgen.

Art. 22 Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder in seinem Verhinderungsfall dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung der Stichentscheid zu.
- 3 Über einzelne Geschäfte, die keinen Aufschub ertragen, kann auf dem Korrespondenzweg abgestimmt werden.
- 4 Der Sekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 23 Unterschriftenregelung / Zeichnungsberechtigung

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, ein weiteres Mitglied des Vorstandes und der Sekretär jeweils kollektiv zu zweien.
- 2 Für die laufenden Geschäfte des Verbandes, welche in den Kompetenzbereich des Sekretariates fallen, kann der Vorstand eine interne Unterschriftenregelung erlassen.

C. Das Sekretariat**Art. 24** Aufgaben und Organisation

- 1 Das Sekretariat ist die Stabsstelle des Verbandes und erledigt im Mandatsverhältnis alle mit der Verbandstätigkeit zusammenhängenden Arbeiten, insbesondere:
 - a) Korrespondenzen, Einladungen, Protokolle
 - b) Mutationen
 - c) Rechnungswesen, Jahresrechnung
 - d) Organisation von Kursen und anderen Veranstaltungen
 - e) Auskunftserteilung an die Mitglieder und Dritte
 - f) Weitere vom Präsidenten oder vom Vorstand erteilte Aufträge.
- 2 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, er kann ein Pflichtenheft erlassen.

D. Die Revisoren**Art. 25** Zusammensetzung / Aufgaben

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand zwei ordentliche und einen Ersatzrevisoren aus den Aktivmitgliedern. Die Revisoren dürfen keine weitere Funktion im Verband einnehmen, deren Aufgaben in den Kontrollbereich fallen.
- 2 Den Revisoren obliegt es, die Rechnungsführung des Verbandes auf deren Übereinstimmung mit den Statuten, Reglementen und anderen gültigen Beschlüssen und den allgemein anerkannten Grundsätzen einer einwandfreien Buchführung zu kontrollieren. Sie erstatten über ihre Prüfungsergebnisse Bericht.
- 3 Die Revisoren haben jederzeit das Recht, in sämtliche Belege Einsicht zu nehmen. Dabei ist auf den Schutz von Persönlichkeitsrechten Rücksicht zu nehmen.

V. Finanzen

Art. 26 Einnahmen / Finanzierung

- 1 Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:
 - a) Jahresbeiträgen der Mitglieder gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung
 - b) einer einmaligen Eintrittsgebühr
 - c) Einnahmen für besondere Leistungen, welche der Verband seinen Mitgliedern oder Dritten erbringt
 - d) Zuwendungen Dritter
 - f) Vermögenserträgen
- 2 Ehrenmitglieder bezahlen als natürliche Person keinen Mitgliederbeitrag. Der mit dem Ehrenmitglied verbundene Betrieb bleibt beitragspflichtig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Verbandes ist ausgeschlossen.

Art. 28 Auflösung des Verbandes

- 1 Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die vorhandenen Akten und Vermögenswerte suissetec Kanton Bern – Gebäudetechnikverband übergeben, welcher sie für Aufgaben der Aus- und Weiterbildung im Kanton Bern einzusetzen hat.
- 2 Die Mitgliederversammlung beschliesst dabei das Nähere.

Art. 29 Inkraftsetzung

- 1 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. März 2013 genehmigt; und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten der bisherigen Genossenschaft vom 3.3.2004.

Bern, 19. März 2013



Marc Pulver
Präsident



Leonhard Sitter
Sekretär